

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Maßregeln gegen die Verbreitung einer Pocken-Epedemie

Gramberg, Gerhard Anton

Oldenburg, 1814

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: GE IX A 602

[Maßregeln gegen die Verbreitung einer Pocken-Epedemie]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867132)

1) Sobald man erfährt, daß jemand die Pocken hat, wird alle Communication mit dem Hause des Kranken aufgehoben. Das Haus wird mit Wache besetzt, welche, wenn sie etwa der Bitterung wegen in das Haus zu gehen genöthigt seyn sollte, durchaus das Zimmer vermeiden muß, worin sich der Kranke befindet. Beim Abgehen muß sie sich waschen, ihre Kleidungsstücke zu Hause ablegen, am Feuer durchwärmen, lüften, durchräuchern, andere Kleidungsstücke anziehen, und sich mit den abgelegten Kleidern nicht zu früh andern Personen nähern.

2) Vorzüglich muß darauf gesehen werden, daß der Wächter selbst die Pocken oder Schuß-Pocken gehabt, und in seinem Hause sich niemand befindet, der noch nicht vor Pocken-Ansteckung gesichert ist.

3) Gleiche Vorsicht und Sorgfalt ist bey Untersuchungen der Krankheit durch die Herren Bürgermeister und Bögte, Aerzte und Chirurgen, und bey den nöthigen wiederholten Besuchen der letztern ersoderlich.

4) Die Wache erlaubt nicht, daß die Hausgenossen in andere Häuser, zu andern Personen, noch daß Benachbarte in das Haus des Kranken gehen. Ist das Haus ein Wirthshaus, oder ein Krämerhaus, so wird das Schild abgenommen und die Wirthschaft und der Verkauf der Waaren hört auf; ist es eine Schule, so wird solche geschlossen, u. s. w.

Was die Bewohner bedürfen, wird durch die Wache besorgt, von selbiger den Bringern außer dem Hause abgenommen und hineingebracht.

5) Erst mehrere Wochen nach überstandener Pockenkrankheit, und äußerst sorgfältiger Reinigung der Kranken, der Hausgenossen, der Kleidungen, der Geräthe u. s. f., welche der Arzt angiebt und dirigirt, darf wieder eine Communication erlaubt werden.

6) Da die sogenannten salzsauren Räucherungen zur Vertilgung der Ansteckungsgifte von erprobter Wirksamkeit sind, so wird es gut seyn, dieselben in dem Hause des Pockenkranken während und nach der Krankheit anzuwenden. Man thut zu dem Ende trocknes Salz in eine Obertasse bis über die Hälfte derselben, gießt einen bis drey Theelöffel voll Vitriol-Öel allmählig darauf, und rührt es mit einem Pfeifenstiele um; dieß wiederholt man täglich mehrere Male. Man muß den aufsteigenden Dämpfen nicht zu nahe kommen, weil sie die Brust angreifen.

7) Das Vacciniren wird unverzüglich und mit vermehrter Thätigkeit in der Gegend des Pockenkranken vorgenommen.

Man sucht diejenigen, welche wegen Krankheit oder gar zu zarten Alters nicht so bald vaccinirt werden können, möglichst zu isoliren, und vom Umgange pockenverdächtiger Personen abzusondern.

8) Der todte Körper des an den Pocken Gestorbenen darf nicht zur Schau ausgestellt, noch, wie es gewöhnlich ist, von Neugierigen besichtigt werden. Vielmehr muß man, wenn der Arzt ihn für wirklich todt erklärt hat, mit der Beerdigung so sehr als möglich eilen.

9) Die Beerdigung eines an den Pocken Verstorbenen muß in aller Stille, ohne Begleitung, Tranermahl u. s. f. geschehen. Die Träger versammeln sich in einem benachbarten, unangesteckten, Hause, tragen, oder fahren, den bereit stehenden Sarg, ohne im Sterbhause sich aufzuhalten, oder dort etwas zu genießen, sogleich nach dem Kirchhofe, und kehren unmittelbar von da nach ihren Wohnungen zurück; wobey sie die Maßregeln Nr. 1. und 2. beobachten.

10) Ehe das Haus von Andern besucht werden darf, muß das Krankenzimmer vorher geweißet worden seyn.

